

## **Zweite Änderung der Regelungen für die Erhebung von Entgelten und Umlagen für die Teilnahme am Hochschulsport der Universität Bielefeld (Hochschulsport-Entgeltregelungen) vom 1. September 2017**

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 folgende Änderung der Regelungen für die Erhebung von Entgelten und Umlagen für die Teilnahme am Hochschulsport der Universität Bielefeld (Hochschulsport-Entgeltregelungen) vom 11.05.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 27, Nr. 12 vom 11.05.1998, Seite 77, geändert am 02.10.2002, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 31, Nr. 1 vom 02.01.2002, Seite 11, beschlossen:

### **Artikel I**

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Bedienstete der Universität Bielefeld beträgt das Entgelt für die Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen des Hochschulsports pro Semester 15 Euro, für Angehörige der Universität Bielefeld 30 Euro, für sonstige Dritte entspricht es der Allgemeinen Gasthörergebühr gemäß § 2 des Hochschulgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Studierende haben sich in der Regel mit ihrem Studierendenausweis auszuweisen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 ist bei der Benutzung aller Einrichtungen des Hochschulsports mitzuführen und auf Verlangen der Leitung des Hochschulsports bzw. deren Beauftragten (z.B. Übungsleiterinnen und Übungsleiter, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hochschulsports) vorzuzeigen. Hochschulsportteilnehmerinnen und -teilnehmer können von einer Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Berechtigung zur Teilnahme nicht nachweisen.

(3) Das Nähere regelt im Auftrag des Rektorats die Leitung des Hochschulsports.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Änderungen dieser Regelungen können nur im Einvernehmen mit dem Präsidium der Fachhochschule Bielefeld beschlossen werden.“

### **Artikel II**

Diese Änderung der Regelungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – mit Wirkung zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 4. Juli 2017.

Bielefeld, den 1. September 2017

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer